

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2021 - 2026	Beschluss-Nr: 0110/2022/3.3	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes am Dorfteichschloot zwischen den Straßen Am Dorfteich und Alter Sielweg in Leybucht polder als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss		
<u>Beratungsfolge:</u> 21.02.2022 Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss öffentlich 28.02.2022 Verwaltungsausschuss nicht öffentlich		
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Walther, 3.3		<u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt die Aufstellung einer Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölzbestand am Dorfteichschloot zwischen den Straßen Am Dorfteich und Alter Sielweg in Leybucht polder“.
2. Der Verwaltungsausschuss beschließt die weiteren Verfahrensschritte (Beteiligungsverfahren und Anhörung) gemäß § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 22 Bundesnaturschutzgesetz einzuleiten.

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja	<input type="checkbox"/>	Betrag: _____ €
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung	Ja	<input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle: _____
	Nein	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Folgekosten	Ja	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja	<input type="checkbox"/>	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja	<input type="checkbox"/>	_____
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken.
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen.
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt.
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt.
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte.
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum.
7. Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe.
8. Wir fördern den Klimaschutz.
9. Wir fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen der Stadt Norden.

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)

Andere Ziele:
Wir fördern und erhalten den Biotopverbund in der Stadt und sichern Lebensräume für wild lebende Arten

Sach- und Rechtslage:

In Leybucht polder am Dorfteichschloot befinden sich Gehölzbestände, deren Eigentümerin die Stadt Norden ist. Diese liegen nördlich des ehemaligen Feuerwehrhauses, an der als „Feuerwehrallee“ bezeichneten Wegeverbindung zwischen den Straßen Am Dorfteich und Alter Sielweg. Diese Gehölzbestände bilden zusammen mit der Pappelallee ein Ensemble zur Gesamtgröße von ca. 10.700 qm. Der gesamte Gehölzbestand wurde in der Vergangenheit der natürlichen Sukzession überlassen, so dass sich naturnahe Strukturen entwickelt haben. Im Bereich der Straßenbäume werden lediglich Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt. Der Baum- und Gehölzbestand ist durch seine Ausprägung dazu geeignet zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu bieten.

Der gesamte Gehölzbestand erfüllt durch seine Schutzwürdigkeit und seine Schutzbedürftigkeit die Voraussetzungen des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB). Bei dem Gehölzbestand handelt es sich um eine Objektgruppe, die deutlich als solche erkennbar ist und sich von ihrer Umgebung klar abgrenzt. Eine Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diejenigen Schutzgüter, die eine Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil rechtfertigen, ohne Inschutznahme abstrakt gefährdet wären. Eine Gefährdung lag bereits in der Vergangenheit vor, da diese Flächen zum Zwecke der Wohnbebauung überplant werden sollten. Eine Unterschutzstellung als GLB setzt zudem voraus, dass ein oder mehrere der in § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nachfolgend aufgeführten Schutzzwecke vorliegen.

1. Schutzzweck:

Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Die Struktur des Gehölzbestandes und der Pappelallee ist dafür geeignet, positive Wirkungen auf den Naturhaushalt zu bewirken. Um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, ist es insbesondere wichtig, naturnahe Bestände zu erhalten und zu schützen. Dazu gehören vor allem auch Feldgehölze und Gehölzbestände mit Unterbewuchs als Deckungs-, Nahrungs- und Überwinterungsort für Kleintiere und als Nist- und Zufluchtsort für die heimische Fauna. Da andere vergleichbare Gehölzbestände in der näheren Umgebung an stärker befahrenen Straßen liegen, stellt der Bestand an der Feuerwehrallee ein zentrales Element für den Biotopschutz in Leybucht polder dar.

2. Schutzzweck:

Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes

Für den Schutzzweck maßgebend ist dabei die vom Schutzobjekt ausgehende optische Wirkung. Bei dem aus Allee und Gehölzbestand bestehenden Ensemble handelt es sich um ein für das Orts- und Landschaftsbild prägendes und belebendes Objekt. Der linienförmige Grüngürtel gliedert die dörfliche Struktur, lockert die Bebauungswirkung auf und bereichert ökologisch-biologisch die Vielfalt und Funktionsfähigkeit der Flora und Fauna. Der Gehölzbestand ist deutlich abgegrenzt wahrnehmbar von der durch landwirtschaftliche Flächen und Hausgrundstücken geprägten Umgebung und stellt einen Blickfang dar. Es handelt sich nicht nur um einen bandförmigen Windschutz, sondern hat auch historische Bezüge, da ab den 50er Jahren die für Leybucht polder prägende Bepflanzung mit schnellwachsenden Baumarten vorgenommen wurde und die Allee in der Form ein besonders prägendes Beispiel dafür ist. Das Bild dieser Gestaltung kann nur erhalten werden, wenn neben dem Gehölzbestand auch die Allee mit Großbäumen erhalten bleibt und durch eine kontinuierliche Ersatzpflanzung dafür gesorgt wird, dass dort auch weiterhin prägende, als Lebensstätten dienende Baumbestände vorhanden sind.

3. Schutzzweck:

Abwehr schädlicher Einwirkungen

Gehölzstreifen sind gut geeignet, um besiedelte Gebiete vor Luftverunreinigungen abzusichern, Lärmeinwirkungen zu verringern und das Kleinklima zu verbessern. Der Erhalt dieses Gehölzstreifens verhindert damit eine Verschlechterung des Orts- und Landschaftsbildes und dient auch der Abwehr von schädlichen Umwelteinwirkungen auf Menschen.

4. Schutzzweck:

Wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten

Der Schutz als geschützter Landschaftsbestandteil zielt darauf ab, kleinflächige Lebensstätten bestimmter wildlebender Arten zu schützen. Diese Lebensstätten bilden wichtige Trittsteinbiotope und erfüllen damit eine wertvolle Funktion im Biotopverbund. Im Rahmen der Windparkplanung wurde in 2015 von Lothar Bach auch ein Fledermausgutachten für einen Untersuchungsraum in Leybucht-polder erstellt. Das Gebiet umfasst u.a. die Strukturen am Dorfteichschloot. In dem Gutachten wird festgestellt, dass diese sowohl ein Jagdgebiet von hoher Bedeutung als auch Balzquartiere von hoher Bedeutung darstellen, insbesondere für die Arten Breitflügelfledermaus und Rauhauffledermaus, die beide einen Gefährdungsstatus aufweisen. Es wurde ebenfalls festgestellt, dass die Tiere sich stark an den bestehenden Strukturen (Baumreihen usw.) orientieren. In der Pappelallee wurden zudem bei einer Begehung in 2020 in den Bäumen mehrere Höhlungen festgestellt, die auf einen Besatz hinweisen. Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand bietet darüber hinaus auch zahlreichen anderen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum und ist durch seine naturnahe Ausprägung und seine Lage von essentieller Bedeutung für den Arten- und insbesondere Fledermausschutz in Leybucht-polder.

Im Naturschutzrecht kommt der Vermeidung von Beeinträchtigungen die höchste Priorität zu. Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter, insbesondere das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, zu vermeiden und die Schutzzwecke zu erreichen ist eine Unterschutzstellung erforderlich. Die Bestände stellen ein Kleinod in Leybucht-polder dar und sind zudem ein wichtiges identitätsstiftendes Element der Historie von Leybucht-polder.

Da auf Grund dieser Feststellungen davon auszugehen ist, dass schutzwürdige Bereiche vorliegen, der Gehölzbestand als abgrenzbares Einzelgebilde erkannt wird und eine Schutzbedürftigkeit vorliegt, ist der Gehölzbestand als geschützter Landschaftsbestandteil auszuweisen. Da es sich um Flächen im Außenbereich handelt, liegt die Normsetzungsbefugnis bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich (UNB). Die UNB hat schriftlich unter dem Hinweis, dass sich die Flächen als geschützter Landschaftsbestandteil eignen, auf ihre Normsetzungsbefugnis verzichtet, da sie es auf Grund der Lage der Flächen für angebrachter hält, dass die Stadt Norden in ihrem eigenen Wirkungskreis eine Satzung erlässt. Gemäß § 22 Abs. 1 NAGB-NatSchG kann die Gemeinde im Außenbereich eine Satzung zur Unterschutzstellung eines GLB erlassen, „[...] solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzung [...] erlässt.“.

Als nächste Schritte erfolgen im Aufstellungsverfahren die Grundlagenermittlung, die Anhörung der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Auswertung und Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Durch die Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil soll ein bedeutender Bestand erhalten und vor schädlichen Beeinträchtigungen geschützt werden. Im Entwurf des Stadtentwicklungskonzeptes 2020 wurde auch ein besonderes Augenmerk auf den Freiraum- und Biotopverbund im Stadtgebiet gelegt. Für den Biotopverbund sind verschiedenste Lebensräume in räumlicher Verbindung zu entwickeln und zu verbinden. Gehölzstreifen, Gehölzbestände und Alleen haben eine besondere Bedeutung für verschiedene Arten. Bei der Bildung eines Verbundsystems sind die Biotope ohne Unterbrechung zu verbinden. Wo dies nicht möglich ist, ist ein dichtes Raster an entsprechenden Habitaten zu entwickeln. Die Erhaltung von Gehölzbeständen wie dem am Dorfteichschloot ist von elementarer Wichtigkeit für die Ausbildung eines funktionierenden Biotopverbundes, da sie in einem intensiv genutzten und bewirtschafteten Umfeld Strukturen bieten, die ansonsten in solchen Gebieten nicht mehr herstellbar sind. Die

Ausweisung des Gehölzbestandes als geschützten Landschaftsbestandteil entspricht damit auch den Zielen und Handlungsempfehlungen des Entwurfs des Stadtentwicklungskonzeptes.

Anlagen:

1. Geltungsbereich